

Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, § 33c Absatz 1 GewO

Aufstellererlaubnis:

Eine Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 Gewerbeordnung (Aufstellererlaubnis) benötigt, wer gewerbsmäßig Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellen will, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind. Mit dem Begriff "Aufstellen" ist nicht nur das Verbringen der Geräte an Ort und Stelle, sondern auch das Betreiben gemeint.

In den meisten Fällen handelt es sich um allgemein bekannte Geldspielgeräte, bei denen der Gewinn in Geld besteht und bei denen durch das Betätigen von Schaltern in das Spielgeschehen eingegriffen, also der Spielausgang beeinflusst werden kann. Hierunter zählen aber auch Spielgeräte, bei denen der Gewinn aus Waren besteht.

Nicht zu den erlaubnispflichtigen Geräten zählen Geschicklichkeitsspiele und Unterhaltungsspielgeräte, bei denen bei Erreichen einer bestimmten Punktzahl Freispiele gewährt oder Weiterspielmarken ausgeworfen werden. Es darf aber keine Möglichkeit geben, die Weiterspielmarken gegen Geld an den Betreiber zurückzugeben, da damit ein Gewinn gegeben wäre.

Erlaubnisinhaber kann dabei eine natürliche oder juristische Person sein. Die Erlaubnis besitzt im gesamten Bundesgebiet Gültigkeit.

Benötigt werden:

Formloser schriftlicher Antrag

Aus dem Antrag muss hervorgehen welche Spielgeräte (Waren- oder Geldspielgeräte) und wie viele Geräte aufgestellt werden sollen.

Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes des Wohnortes

Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtkasse/Gemeindekasse des Wohnortes.
Für Pirmasens: Stadtkasse, Haus der Finanzen, Ringstraße 68-70, 66953 Pirmasens.

Auszug aus der Schuldnerkartei des für den Wohnort zuständigen Amtsgerichtes.

Für Pirmasens: Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 26, 66953 Pirmasens.

Bescheinigung über Insolvenzfreiheit (Negativbescheinigung) des für den Wohnort zuständigen Amtsgerichtes. Für Pirmasens: Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstr. 26, 66953 Pirmasens.

Führungszeugnis

Das Führungszeugnis (Belegart -0-) beantragen Sie bitte beim für Ihren Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt. In Pirmasens ist dies das Bürger-Service-Center am Exerzierplatz

Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Den Auszug beantragen natürliche Personen beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes, für Pirmasens ist dies das Bürger-Service-Center am Exerzierplatz. Für juristische Personen ist der Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen in deren Bereich die Betriebsstätte liegt.

Bescheinigung bzw. Nachweis

Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer über die Unterrichtung der notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz

oder

Nachweis einer öffentlich anerkannten Institution über ein Sozialkonzept, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt wird.

Bei juristischen Personen zusätzlich ein Auszug aus dem Handels- und Vereinsregister und eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung

Gebühren

Die Gebühr beträgt zwischen 120,00 - 3.200,00 Euro.